

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Es gelten die nachfolgenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für alle Leistungen des Behandlers, sofern nicht anderweitiges ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Mit Abschluss des Behandlungsvertrages, spätestens aber mit Inanspruchnahme der Heilbehandlung, gelten diese Bedingungen als angenommen. Davon abweichende Bedingungen werden nicht akzeptiert, soweit selbige zwischen den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

Sie sind Bestandteil des Behandlungsvertrages.

Der Behandler behält sich Änderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen vor.

## **§ 2 Therapie / Behandlung**

Sämtliche Heilbehandlungen werden nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards durch den Behandler und seinen Therapeuten durchgeführt, sofern nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist. Der Behandler schuldet keinen Heilungserfolg.

Alle Behandlungen erfolgen unter der Maßgabe, den Patienten ganzzzeitiglich zu behandeln, d.h., die Beseitigung oder Linderung bestehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen wird mit den gegebenen Mitteln zeitnah angestrebt, jedoch steht das Bemühen, langfristig die Ursache dieser Beeinträchtigung zu beheben, im Vordergrund.

Die Behandlungszeiten richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Krankenkassen. Die Dauer der Behandlung bei Privatleistungen ist in der aktuellen Preisliste entsprechend den Heilmitteln aufgelistet.

Im Falle von Leistungen des Behandlers, die nicht durch die gesetzlichen Krankenversicherungen übernommen werden, können von Seiten des Behandlers bzw. von seinen Therapeuten als Erfüllungsgehilfen Methoden angewendet werden, die schulmedizinisch nicht anerkannt sind und nicht dem zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standard entsprechen. Sofern dies der Fall ist, ist der Patient darüber zu informieren und aufzuklären.

Der Patient wird ausdrücklich vor Beginn der Behandlung darauf hingewiesen, dass diese Methoden in der Regel nicht von den gesetzlichen Krankenversicherungen erstattet werden.

Der Patient hat der Anwendung derartiger Methoden, die nicht dem zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standard entsprechen, ausdrücklich zuzustimmen.

Der Behandler bzw. der Therapeut als Erfüllungsgehilfe des Behandlers erbringt seine Dienste gegenüber dem Patienten in der Form, dass er seine Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausübung der Heilkunde zur Beratung, Befundung und Therapie beim Patienten

## Allgemeinen Vertragsbedingungen

anwendet. Die durch den Behandler bzw. durch den Therapeuten durchgeführten Therapien erfolgen nach Absprache mit dem Patienten, welcher sich verpflichtet, alle Fragen zu seiner Person, insbesondere die seine Gesundheit und den bisherigen Therapieverlauf betreffen, umfassend wahrheitsgetreu zu beantworten. Verschweigt der Patient wesentliche Informationen zu seiner Krankengeschichte und wird dadurch das Ziel der Therapie nicht erreicht, hat der Behandler hierfür nicht einzustehen.

Die Therapie kann nur in einer angenehmen, entspannten und von Vertrauten geprägten Atmosphäre geschehen. Zu einer aktiven Mitwirkung ist der Patient nicht verpflichtet. Der Behandler bzw. der Therapeut ist jedoch berechtigt, die Behandlung abzubrechen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben erscheint, insbesondere wenn der Patient Beratungsinhalte negiert, erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt oder Therapiemaßnahmen vereitelt. Der Behandler behält in diesem Falle seinen Anspruch auf Vergütung.

Hat der Patient eine akute, insbesondere ansteckende Erkrankung, wie z. B. einen Magen-Darm-Infekt, behält sich der Behandler vor, eine Behandlung des Patienten während dieser Erkrankung abzulehnen. Ein Anspruch auf Vergütung hat der Behandler in diesem Fall grundsätzlich nicht. Jedoch wird auf die vertraglichen Regelungen zur Honorarausfallvereinbarung verwiesen.

Der Patient hat Handtücher für die Behandlung selbst mitzubringen. Dem Patienten wird die Möglichkeit geboten, während der Behandlungsphase das Handtuch in der Praxis zu lagern. Sollte der Patient von diesem Angebot Gebrauch machen, ist er verpflichtet, vor und nach jeder Behandlung sein Handtuch selbständig und unaufgefordert zu holen bzw. zu verstauen. Der Behandler übernimmt für die Aufbewahrung der in der Praxis gelagerten Handtücher keine Haftung. Dies gilt nicht bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit seitens des Behandlers und/oder seiner Erfüllungsgehilfen.

### **§ 3 Termine**

Die Behandlungen erfolgen ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache mit dem Patienten. Diese haben telefonisch oder mündlich zu erfolgen.

Auf die Pflicht des Patienten zur rechtzeitigen Terminabsage gemäß der Honorarausfallvereinbarung sowie auf die Folgen wird verwiesen.

Der Behandler behält sich Änderungen bzw. Absagen vereinbarter Termine aus wichtigem Grund vor. Ist der Behandler veranlasst, einen Behandlungstermin abzusagen, wird im Falle von Heilmittelverordnungen ein Ersatztermin vereinbart. Durch höhere Gewalt oder bei Ausfall eines Physiotherapeuten kann eine Anwendung auch unmittelbar vor oder während der Behandlung abgesagt werden. In diesen Fällen ist der Behandler zu einer anteiligen Erstattung bereits gezahlter Beträge verpflichtet.

Ebenso behält sich der Behandler den Ersatz seiner Therapeuten, welche über vergleichbare fachlichen Qualifikationen verfügen, vor. Eine vorherige Ankündigung seitens des Behandlers ist hierzu nicht notwendig. Der Austausch von Physiotherapeuten berechtigt nicht zur Kündigung des Behandlungsvertrages, jedenfalls aber besteht in diesem Fall der Anspruch des Behandlers auf Vergütung fort.

Eine Rechnungstellung ist nicht gleichbedeutend mit dem Behandlungsende und annulliert keine der vertraglich vereinbarten Folge- bzw. Serientermine. Der Behandler behält

## Allgemeinen Vertragsbedingungen

sich jedoch das Recht vor, bei nicht fristgemäßer Zahlung etwaig vereinbarten Folge- bzw. Serientermine abzusagen. Auch in diesem Falle bleibt der Vergütungsanspruch des Behandlers bestehen.

Erscheint der Patient verspätet zum vereinbarten Termin hat der Patient keinen Anspruch auf Nachholung der verpassten Zeit sowie auf teilweise Erstattung der zeitbedingt nicht in Anspruch genommenen Leistung. Wünscht der Patient vorab eine Kürzung der für die Behandlung erforderlichen Zeit hat dieser keinen Anspruch auf Vergünstigung der Vergütung. Es ist der volle Preis gemäß der vertraglichen Vereinbarung unter Einbeziehung der aktuellen Preisliste zu zahlen.

Die Behandlungszeit umfasst neben der reinen Therapiebehandlung auch die An- und Ausziehzeiten, das Auf- und Abbauen der Liegen, der Transfer des Patienten sowie die Gesprächsberatung.

### **§ 4 Gutscheine**

Ein beim Behandler käuflich erworbener Gutschein muss rechtzeitig, spätestens zu Beginn des ersten Behandlungstermins in der Praxis des Behandlers vorgelegt werden. Eine Barauszahlung des Gutscheinwerts ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Kündigungsrecht**

Sollte der Patient mit den Leistungen des Behandlers bzw. seinen Therapeuten während der Leistungserbringung nicht zufrieden sein, ist er berechtigt, den Behandlungsvertrag jederzeit zu kündigen. In diesem Fall behält der Behandler seinen Anspruch auf Vergütung und Zuzahlung seiner bislang erbrachten Leistungen. Für privat Versicherte gilt: Besteht die Behandlung aus mehreren Terminen (Folge- bzw. Serientermine) behält der Behandler seinen Vergütungsanspruch hinsichtlich aller weiteren Termine.

Gleichermaßen ist der Patient nicht berechtigt, die bereits für die erbrachte Leistung gezahlte Vergütung zurückzufordern.

Die gesetzlichen Bestimmungen aus dem BGB zum Dienstvertrag, insbesondere zum Behandlungsvertrag gelten entsprechend.

Wird die Kündigung des Vertrages durch ein vertragswidriges Verhalten des Patienten (z.B. Nichtzahlung von Rechnungen) veranlasst, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Behandlungsvertrages dem Behandler entstehenden Schadens verpflichtet.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt beiden Parteien vorbehalten. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

Kündigt der Behandler aus wichtigem Grund den Behandlungsvertrag und ist dieser Grund nicht durch ein vertragswidriges Verhalten des Patienten veranlasst worden, erstattet der Behandler bei Präventionsleistungen alle gezahlten Beträge für nicht erbrachte Leistungen.

### **§ 6 Zahlungsbedingungen**

Es gelten grundsätzlich die zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Bestimmungen aus dem Behandlungsvertrag.

## Allgemeinen Vertragsbedingungen

Den Patienten trifft die Pflicht, sich vor Beginn der Behandlung bei seiner Krankenversicherung (GKV, PKV, Zusatzversicherungen, Beihilfe) über das Bestehen von Versicherungsleistungen zu erkundigen.

Erforderliche Zuzahlungen/Eigenbeteiligungen sind vor Beginn der Behandlung durch den Patienten in der Praxis des Behandlers zu entrichten. Zuzahlungsbefreite Patienten haben, sofern nicht auf der Verordnung angegeben, einen entsprechenden Nachweis über ihre Befreiung, vorzulegen.

Leistungen, die vor Ausstellung einer Heilmittelverordnung erfolgen, werden ggf. nicht von den Krankenkassen getragen. Der Patient wird darauf hingewiesen, sich umgehend eine Heilmittelverordnung (Rezept) mit den empfohlenen Verordnungen ausstellen zu lassen. Andernfalls werden auch diese Leistungen ausweislich der aktuellen Preisliste dem Patienten gegenüber berechnet.

Sofern keine Heilmittelverordnung durch einen verordnenden Arzt (Rezept) vorliegt, gelten die durchgeführten Behandlungen als Präventionsleistungen. Die Behandlungskosten hierfür sind von dem Patienten selbst zu tragen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der aktuell geltenden Preisliste.

Es wird grundsätzlich zwischen der Behandlung von Patienten als Selbstzahler und der Behandlung von Patienten auf Privatrezept unterschieden.

Mit dem Erhalt eines Rezeptes erhalten wir eine Anweisung zur Heilbehandlung und rechnen dementsprechend in Anlehnung an die Abrechnungstabellen ab. Diese werden unregelmäßig zwischen den Kassenverbänden und Verbänden der Leistungserbringer ausgehandelt.

### **§ 7 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht**

Um durch eventuell nötige Rücksprache mit dem behandelnden Arzt die Therapie zu optimieren, entbindet der Patient seinen behandelnden Arzt bereits jetzt von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Behandler.

Ebenso entbindet der Patient den Behandler sowie seine Therapeuten gegenüber dem behandelnden Arzt und die einzelnen Therapeuten der Praxis untereinander von der Schweigepflicht.

### **§ 8 Haftung / Haftungsbegrenzung**

Der Behandler übernimmt vor, während und nach den Behandlungen keine Haftung bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Vermögens-/Wertgegenständen des Patienten. Dies gilt nicht bei Schäden aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Behandlers und seiner Erfüllungsgehilfen.

Bei Schäden des Patienten, die nicht Vermögensschäden sind, richtet sich die Haftung des Behandlers für sich und seiner Therapeuten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Patient hat mit dem Eigentum des Behandlers sorgfältig und gewissenhaft umzugehen. Bei Schäden, verursacht durch fahrlässiges oder gar vorsätzliches Verhalten des Patienten, haftet er ebenfalls gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 9 sonstige Bedingungen**

Der Patient bestätigt mit eigenhändiger Vertragsunterschrift, dass er mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist. Ist der Patient minderjährig oder aus anderen Gründen nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig, bedarf es der Zustimmung und Willenserklärung des gesetzlichen Vertreters.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der oben genannten Vertragsbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Klauseln. Ist eine Klausel dieser Bedingungen nur zu einem Teil unwirksam, so behält der andere Teil seine Gültigkeit.

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, eine unwirksame Klausel durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vertragsbedingung möglichst nahekommt.

### **§ 11 Schriftformerfordernis**

Sämtliche Abreden im Zusammenhang mit dem Abschluss des Behandlungsvertrages sind in dem Vertrag sowie in den vorstehenden Vertragsbedingungen schriftlich niedergelegt.

Die Parteien erklären übereinstimmend, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen worden, jedenfalls dann unwirksam sind.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Erfordernisses der Schriftform.